

LZO

leichtathletik-zentrum oberaargau

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Mitgliedschaft	2
	2.1 Beginn und Ende	2
	2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
3	Organisation.....	4
	3.1 Die Vereinsversammlung.....	4
	3.1.1 Kompetenzen	4
	3.1.2 Versammlung	4
	3.2 Vorstand	5
	3.2.1 Allgemeines.....	5
	3.2.2 Chargen.....	6
	3.3 Rechnungsrevision	6
	3.4 Trainerrat	7
4	Finanzen	7
	4.1 Allgemeines	7
	4.2 Mitgliederbeiträge	7
	4.3 Vereinsvermögen.....	8
5	Statutenänderung.....	8
6	Auflösung	8
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

1 Allgemeines

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen Leichtathletik-Zentrum Oberaargau, nachstehend LZO genannt, besteht ein Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in Langenthal.

Art. 2

Zweck Die im LZO zusammengefassten Vereine (Stammvereine) bilden eine Leichtathletikgemeinschaft (LG) gemäss Abschnitt 3.1-3.3 der Wettkampfordnung (WO) von Swiss Athletics.

Art. 3

Zielsetzung Das LZO fördert die Leichtathletik im Oberaargau und den angrenzenden Regionen der Nachbarkantone, indem es

- das Potenzial an Athletinnen- und Athleten der Vereine für das gemeinsame Bestreiten von Leichtathletik-Mannschaftswettkämpfen (SVM, Team-SM, Staffel-SM etc.) nutzt
- möglichst ideale Trainingsbedingungen für die Athletinnen und Athleten der Stammvereine schafft
- im Namen des LZO Anlässe durchführt. Für Organisation und Durchführung kann vom Vorstand ein Organisationskomitee eingesetzt werden.

Art. 4

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2 Mitgliedschaft

Art. 5

Arten Mitglieder des LZO können werden

- Organisationen aus dem Einzugsgebiet des LZO, die sich zum oben erwähnten Zweck zusammenschliessen wollen, können Mitglied des Vereins werden. Sie werden Stammvereine genannt und sind ordentliche Mitglieder.
- Einzelpersonen, die das LZO ideell und finanziell unterstützen wollen. Sie sind Supporter.

2.1 Beginn und Ende

Art. 6

Ordentliche Mitglieder

- Die Mitgliedschaft im Verein und damit in der LG gilt immer für ein Kalenderjahr.
- Das Aufnahmeverfahren läuft folgendermassen ab:
 - Der Stammverein reicht ein Aufnahmegesuch an den Vorstand des LZO bis 30. September ein.

- b. Falls der Vorstand dem Antrag zustimmt beantragt dieser die Aufnahme des neuen Mitglieds bis zum 1. November bei Swiss Athletics.
- c. Im Falle der positiven Rückmeldung durch Swiss Athletics erfolgt die Aufnahme des Mitglieds in das LZO.

³ Das Austrittsverfahren läuft folgendermassen ab:

- a. Das Mitglied gibt dem Vorstand bis zum 30. September seinen Austritt bekannt.
- b. Der Vorstand meldet den Austritt aus dem Verein bzw. aus der LG bis zum 1. November an Swiss Athletics.

Art. 7

Supporter ¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

² Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

Art. 8

Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können von der Versammlung ausgeschlossen werden.

Art. 9

Wirkung von Austritt und Ausschluss ¹ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Mitgliedschaftsrechte.

² Der Anspruch auf Erfüllung der bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt bestehen.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Rechte ¹ Jedes ordentliche Mitglied hat das volle Stimmrecht.

² Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Aufnahme eines Traktandums in die Traktandenliste, sofern es einen schriftlichen, begründeten Antrag mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung dem Vorstand überreicht.

³ Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Es kann verlangen, dass darüber abgestimmt und Beschluss gefasst wird.

⁴ Supporter haben das Recht an der Versammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 11

Pflichten Jedes Mitglied muss seiner Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs vorbehaltlos nachkommen.

Art. 12

Rechte am Vereinsvermögen Während der Dauer der Mitgliedschaft besteht für die Mitglieder keine Berechtigung am Vereinsvermögen.

3 Organisation

Art. 13

Organe Das LZO hat folgende Organe:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren
- d. Trainerrat

3.1 Die Vereinsversammlung

3.1.1 Kompetenzen

Art. 14

- Allgemeines ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Der Vereinsversammlung stehen zudem sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels einem anderen Organ des Vereins zugewiesen werden.
- ³ Jedes ordentliche Mitglied kann eine Person, welche auch Vorstandsmitglied des Vereins sein kann, an die Versammlung delegieren.

3.1.2 Versammlung

Art. 15

Administratives Der Vorstand besorgt die notwendigen administrativen Arbeiten zur ordnungsgemässen Einberufung und Durchführung der Versammlung.

Art. 16

Ordentliche Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Diese findet ordentlicher Weise im 1. Halbjahr des Vereinsjahres statt.

Art. 17

- Ausserordentliche ¹ Die a.o. Vereinsversammlung wird einberufen, so oft dies notwendig erscheint.
- ² Mindestens ein ordentliches Mitglied kann die Einberufung der a.o. Vereinsversammlung unter Vorlage der zu traktandierenden Geschäfte beim Vorstand verlangen.
- ³ Der Vorstand hat folgende Fristen ab Einreichung des Gesuchs um Einberufung einer a.o. Vereinsversammlung einzuhalten:
- a. 1 Monat zur Einladung
 - b. 2 Monate zur Durchführung

Art. 18

- Einberufung ¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung versandt werden. Über Verhandlungsgegenstände, welche in der Einladung nicht genannt sind, kann die Vereinsversammlung nicht beschliessen.

Art. 19

- Beschlussfassung,
Wahlen und Abstimmungen ¹ Beschlüsse in der Vereinsversammlung werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das gleiche gilt für Abstimmungen und Wahlen.
- ² In der Regel erfolgen Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen offen.
- ³ Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.

3.2 Vorstand

3.2.1 Allgemeines

Art. 20

- Bestellung Der Vorstand wird aus Personen, die von den Stammvereinen delegiert wurden, zusammengesetzt. Diese müssen nicht Supporter des Vereins sein.

Art. 21

- Wahl Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf 1 Jahr gewählt.

Art. 22

- Geschäftsführung ¹ Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geleitet.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- ³ Der Vorstand hat zudem folgende Kompetenzen:
- a. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (vorbehältlich der Zustimmung von Swiss Athletics) und Supportern
 - b. Wahl von und Auftragserteilung an OKs
 - c. Oberaufsicht über die OKs
 - d. Gewinnverteilung
 - e. Entscheid über die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen
 - f. Einsetzung weiterer Gremien

Art. 23

- Beschlüsse ¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind.
- ³ Handlungen eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, über die nicht Beschluss gefasst wurde, können nachträglich genehmigt werden.

Art. 24

- Zusammensetzung
- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. Präsidentin oder Präsident
 - b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
 - c. Kassierin oder Kassier
 - d. Sekretärin oder Sekretär
 - ² Weiter können Beisitzerinnen oder Beisitzer in den Vorstand bestellt werden
 - ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3.2.2 Chargen

Art. 25

- Präsidentin /
Präsident
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und im Vorstand.
 - ² Bei Stimmgleichheit in der Vereinsversammlung oder im Vorstand fällt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 26

- Vizepräsidentin /
Vizepräsident
- Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 27

- Kassierin /
Kassier
- Die Kassierin oder der Kassier führt die Kasse.

Art. 28

- Sekretärin /
Sekretär
- Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll und ist für administrative Angelegenheiten zuständig.

Art. 29

- Beisitzerin /
Beisitzer
- Die Beisitzerinnen oder Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

3.3 Rechnungsrevision

Art. 30

- ¹ Von der Vereinsversammlung werden für die Dauer einer Vorstandsperiode zwei Personen für die Rechnungsrevision gewählt. Sie prüfen die Rechnung jährlich.
- ² Eine Revisorin oder ein Revisor darf weder Mitglied des Vorstandes noch des Organisationskomitees, muss aber nicht Mitglied eines Stammvereins sein.

3.4 Trainerrat

Art. 31

Zusammensetzung Im Trainerrat können alle Trainerinnen und Trainer der Stammvereine Einsitz nehmen.

Art. 32

Aufgaben ¹ Er legt die sportlichen Ziele des Vereins fest und beschliesst deren Umsetzung.

² Er legt fest, wer die einzelnen Wettkämpfe des Vereins betreut.

³ Er regelt den gemeinsamen Trainingsbetrieb.

Art. 33

Organisatorisches ¹ Der Trainerrat trifft sich mindesten einmal jährlich vor Beginn der Wettkampfsaison.

² Jedes ordentliche Vereinsmitglied besitzt im Trainerrat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzender des Trainerrats ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied des Vereins.

4 Finanzen

4.1 Allgemeines

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erträgen aus der Organisation von Anlässen
- c. freiwilligen Spenden und Zuwendungen
- d. Erträge des Vereinsvermögens

4.2 Mitgliederbeiträge

Art. 35

¹ Jedes beitragspflichtige Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr einen jährlichen Beitrag zu erbringen.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt

³ Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder setzt sich zusammen aus einem fixen Grundbeitrag von maximal Fr. 1'000.– und einem variablen Beitrag von maximal Fr. 50.– pro eingelöster Lizenz ab U16. Massgebend ist die Anzahl Lizenzen per Stichtag 30. Juni.

⁴ Für Supporter beträgt der Mitgliederbeitrag maximal Fr. 100.–.

4.3 Vereinsvermögen

Art. 36

Haftung Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37

Allgemeines Das Vereinsvermögen soll für ausserordentliche Anschaffungen und für den Ausgleich von allfälligen Verlusten eingesetzt werden.

Art. 38

Ausschüttung ¹ Der Vorstand beschliesst über allfällige Gewinn- und Vermögensausschüttungen.
² Er berücksichtigt dabei die geleistete Arbeit der einzelnen Mitglieder.

5 Statutenänderung

Art. 39

Auftrag Ein Auftrag zur Änderung der Statuten (Teil- oder Gesamtrevision) kann jederzeit, ohne vorherige Traktandierung, auf Antrag durch die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Art. 40

Revisionsverfahren ¹ Ist der Auftrag zur Änderung der Statuten erteilt, oder erachtet dies der Vorstand als notwendig, so erarbeitet der Vorstand oder eine Arbeitsgruppe zuhanden der Vereinsversammlung einen ausformulierten Vorschlag im Sinne der gestellten Anträge.
² Vor der Abstimmung über den Änderungsvorschlag kann eine schriftliche Vernehmlassung bei den Mitgliedern durchgeführt werden.

6 Auflösung

Art. 41

¹ Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung beantragt werden. Erhält der Auflösungsantrag die Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, muss der Vorstand innert 6 Monaten eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Diese kann mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
² Wird innerhalb von 5 Jahren ab Auflösung kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gegründet, so fällt das vorher sichergestellte Vereinsvermögen, wenn an der Auflösungs-Versammlung nichts anderes bestimmt wurde, analog der Regelung der Gewinn- und Vermögensausschüttung an die Stammvereine.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

¹ Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

² Sie sind an der Gründungsversammlung vom 26.4.2017 angenommen worden.

Langenthal, 26.4.2017

Für die Gründungsmitglieder



LV Langenthal
Daniel Steiner-Brütsch



TV Herzogenbuchsee
Manuel Liechti



LV Huttwil
Jürg Schürch



STV Welschenrohr
Hansruedi Mägli